

SATZUNG Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 1 Name und Sitz

2 (1) Bündnis 90/Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf ist eine Bezirksgruppe entsprechend der
3 Landessatzung von Bündnis 90/Die
4 Grünen Berlin und Kreisverband entsprechend der Bundessatzung von Bündnis 90/Die Grünen.

5 (2) Ihr Name ist Bündnis 90/Die Grünen – Landesverband Berlin - Charlottenburg-Wilmersdorf. Der
6 Kreisverband führt die
7 Zusatzbezeichnung Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz Charlottenburg-Wilmersdorf.
8 Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE
9 Charlottenburg-Wilmersdorf.

10 (3) Arbeitsgebiet und Sitz ist der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

11 § 2 Aufgabe und Autonomie

12 Bündnis 90/Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf berät, beschließt und verwirklicht bündnisgrüne
13 Politik. Bündnis 90/Die Grünen
14 Charlottenburg-Wilmersdorf ist an Grundkonsens, Satzungen und Programme des Bundes- und des
15 Landesverbandes von Bündnis 90/Die
16 Grünen gebunden und entscheidet in diesem Rahmen autonom.

17 § 3 Organe und Gremien

18 1. Mitgliederversammlung

19 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die
20 Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf; ihre
21 Aufgaben sind insbesondere:

- 22 • Politische Willensbildung der Bezirksgruppe
- 23 • Beschlussanträge an höhere Parteiorgane
- 24 • Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes (und der/des Schatzmeister*in)
- 25 • Wahl der Delegierten für LDK, LA, Frauen*Konferenz und BDK
- 26 • Wahl der Diätenkommission nach der Beitrags- und Kassenordnung
- 27 • Wahl von bis zu drei Kassenprüfer*innen
- 28 • Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm
- 29 • Beschlussfassung über die Finanzplanung
- 30 • Wahl der Direktkandidat*innen für den Bundestagswahlkreis und die
31 Abgeordnetenhauswahlkreise, sowie Wahl der Kandidat*innen für die
32 Bezirksverordnetenversammlung
- 33 • Nominierung der Mitglieder des Bezirksamts

34 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder
35 sofern es nicht an anderer Stelle
36 ausdrücklich anders vorgeschrieben ist.

37 (3) § 3 Ziffer 1 (Mitgliederversammlung) Absatz 3:

38 Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (per mail) mindestens
39 sieben Tage vor dem Termin unter

34 Angabe der Tagesordnung ein, bei Delegiertenwahlen mindestens zehn Tage vorher. Vorliegende
35 Anträge werden auf der Tagesordnung
36 angekündigt. Eigenständige Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht auf der Tagesordnung
37 angekündigt wurden, müssen vier
38 Tage vor der Versammlung bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch (per mail)
eingereicht werden. Bei
39 Nichteinhaltung der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die Behandlung der Anträge,
40 bevor die Beratung in der Sache
erfolgt. Die Tagesordnung kann auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden zu Beginn der
Versammlung geändert werden.

39 (4) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung, der BVV-Fraktion oder mindestens 3% der
Mitglieder beauftragt werden, eine
40 Bezirksmitgliederversammlung einzuberufen.

41 (5) Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf auf Vorschlag eine Versammlungsleitung und eine
Protokollführung. Das Protokoll
42 enthält alle Beschlüsse.

43

44 2. Vorstand

45 (1) Der Vorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf politisch und juristisch
nach außen (Presse,
46 Öffentlichkeit, andere Parteien und Verbände) und innen (andere Bezirke, Landes- und Bundesverband).

47 (2) Er führt die Geschäfte der Bezirksgruppe, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und bereitet
diese inhaltlich vor.

48 (3) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit
einfacher Mehrheit.

49 (4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern von denen eine/r die/der
Schatzmeister*in ist. Der

50 Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

51 Zunächst wählt die Mitgliederversammlung die/den Schatzmeister*in, dann die anderen Mitglieder des
Vorstands.

52 Der Vorstand kann aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen benennen.

53 (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

54 (6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; ausscheidende Mitglieder können jederzeit nachgewählt werden.

55 Wer als Schatzmeister*in ausscheidet, scheidet damit auch als Vorstandsmitglied aus.

56 Die/der Schatzmeister*in muss umgehend nachgewählt werden.

57 (7) Die Kreismitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abwahl eines
Vorstandsmitglieds auf die

58 Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand muss dann innerhalb
einer Frist von vier Wochen zu

59 einer Kreismitgliederversammlung gemäß § 3 Ziffer 1 (Mitgliederversammlung) Absatz (3) einladen
und den Abwahantrag in der den

60 Mitgliedern zugesandten Tagesordnung benennen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet dann
über die Abwahl mit einer 2/3-

61 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

62 (8) Die/Der Schatzmeister*in berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig sowie bei wichtigen
63 Vorkommnissen über die Entwicklung
64 der Finanzen des Kreisverbandes.

64 Er/sie legt jährlich zu Jahresbeginn, jedoch spätestens zum 1. März eines Jahres folgende Unterlagen
65 vor:

65 a) eine ausführliche Übersicht über Einnahmen und Ausgaben mit einem Soll-Ist-Vergleich des
66 abgelaufenen Jahres,

66 b) eine Übersicht über das Vermögen und

67 c) eine Finanzplanung zur Beschlussfassung für das laufende Jahr in Form einer Einnahmen-
68 Ausgaben-Rechnung.

68 (9) Zu den Übersichten nach Absatz 7 legen die Kassenprüfer*innen einen Kassenprüfungsbericht vor.
69 Der Kassenprüfungsbericht

69 enthält Aussagen zum Kassenbestand des Kreisverbandes zu Beginn und zum Ende des geprüften
70 Jahres und zu den erhaltenen und

70 getätigten Zahlungen des Kreisverbandes in dem geprüften Jahr. Die Kassenprüfer*innen können
71 Sonderberichte erstellen und dem

71 Kreisverband vorlegen, die sie selbst als notwendig erachten, oder die vom Kreisvorstand oder von der
72 Mitgliederversammlung

72 beauftragt wurden. Hinsichtlich der Spenden der Mitglieder der BVV und des Bezirksamtes gelten die
73 Vertraulichkeitsregeln der

73 Beitrags- und Kassenordnung.

74

75 3. weitere Gremien

76 3.1 Stadtteil- und Arbeitsgruppen

77 Die Bezirksgruppe bildet Stadtteilgruppen und zur Behandlung einzelner Politikfelder Arbeitsgruppen;
78 diese regeln ihre Arbeit

78 autonom.

79 3.2 Grüne Jugend

80 Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
81 Die Grünen Charlottenburg-

81 Wilmersdorf.

82

82

83 § 4 Wahlen und Personalentscheidungen

84 (1) Zur Wahl/Nominierung ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
85 Falls erforderlich, wird zu

85 Beginn der Sitzung die Stimmberechtigung laut Satzung geprüft. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r
86 der Bewerber*innen dieses

86 Quorum, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die beiden Bewerber*innen mit den
87 meisten Stimmen kandidieren dürfen.

87 Erreicht auch in diesem Wahlgang keine/r der beiden mehr als die Hälfte der Stimmen so wird in
88 einem dritten Wahlgang mit ja/nein

88 über den/die Bestplatzierte/n abgestimmt. Erreicht auch diese/er nicht mehr als die Hälfte der
89 abgegebenen Stimmen, so ist keine

89 Wahl erfolgt und die Kandidat*innenliste wird neu eröffnet.

90 (2) Gremien und Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; hierbei findet § 21 der
Landessatzung Anwendung.

91 (3) Wahlen und Personalentscheidungen erfolgen in der Regel geheim; Wenn sich kein Widerspruch
92 erhebt, kann offen abgestimmt
werden.

93 § 5 Delegierte

94 (1) Die Delegierten vertreten die Bezirksgruppe auf Landes- und Bundesebene.

95 (2) Ihre Entscheidungen sollen den politischen Willen der Bezirksgruppe in ihrer Meinungsvielfalt
widerspiegeln.

96 (3) Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK), den
Landesausschuss (LA) und die
97 Frauen*Konferenz werden jeweils für ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten
bleiben bis zur Wahl der
98 Nachfolger*innen im Amt.

99

100 § 6 Stimmrecht

101 (1) Jedes Mitglied legt nach § 5 (3) der Berliner Landessatzung beim Landesverband Berlin von
Bündnis 90/Die Grünen fest, in
102 welcher Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilich Vereinigung es das Stimmrecht wahrnimmt.

103 (2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht in Charlottenburg-Wilmersdorf wahrnimmt, kann sein
Stimmrecht bei Beschlüssen zu
104 Bezirksprogrammen, Wahl oder Beauftragung von Delegierten ausüben.

105 (3) Ein Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
hat, kann sein Stimmrecht
106 unabhängig von Absatz (2) bei der Aufstellung der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen in der
Charlottenburg-Wilmersdorfer
107 Mitgliederversammlung ausüben.

108 (4) Jedes Mitglied des Berliner Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen darf bei Themen, die
nicht Bezirksprogramme, Wahl oder
109 Beauftragung von Delegierten betreffen, in jeder Gruppe mitstimmen.

110

111 § 7 Öffentlichkeit

112 (1) Sitzungen von Bündnis 90/Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf sind in der Regel öffentlich.

113 (2) Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, Parteiöffentlichkeit herzustellen.

114 (3) Die Bezirksgruppe ermöglicht Nichtmitgliedern die Beteiligung an der politischen Willensbildung.

115

116 § 8 Satzungsänderung

117 Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Hierzu
ist unter Angabe dieser
118 Tagesordnung einzuladen.

119

120 § 9 Inkrafttreten

121 Diese Satzung ist nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2021 unmittelbar in
Kraft getreten.